

nach hassenswerth oder verachtenswerth, so sind sie auch geeignet, im Publikum, und zwar im ganzen Publikum, Haß oder Verachtung zu erregen, und umgekehrt. Schließlich muß ich bemerken, daß, wenn dieser Satz b. des Artikel 5 verworfen werden sollte, die Regierung nochmals in Erwägung zu ziehen haben würde, ob es nicht besser sei, das ganze Gesetz zurückzunehmen, da derselbe den einzigen Ersatz für Artikel 94 des Criminalgesetzbuches enthält und dieser am Schlusse der Gesetzesvorlage für aufgehoben erklärt wird.

v. Mostig-Wallwig: Habe ich den geehrten Herrn Commissar richtig aufgefaßt, so giebt er den Worten „im Publikum“ folgende Bedeutung, mit welcher ich mich einverstanden würde erklären können. Er sagte nämlich, daß eine Aeußerung nur dann für strafbar angesehen werden solle, wenn sie Absichten unterlege und Eigenschaften beilege, welche ihrer Natur nach nicht bei einzelnen Personen oder einer einzelnen Partei, sondern bei dem ganzen Publikum im Allgemeinen Haß und Verachtung zu erregen geeignet sind. Das waren, dünkt mich, die Worte des geehrten Herrn Commissars. Wäre dies der Fall, so klingt allerdings dieser Punkt b. dann nicht mehr so scharf und so gehässig für die Pressfreiheit.

v. Schönberg-Vibran: Nur wenige Worte auf die letzte Aeußerung des geehrten Herrn Commissars. Nach dem Gesetzesvorschlag soll Art. 94 des Criminalgesetzbuches aufgehoben werden; sollte nun mein Antrag in der Kammer Annahme finden, so versteht es sich von selbst, daß dieser Artikel 94 stehen bleiben müßte. Wenn ich mir noch einige Worte erlaube, so sollen sich diese hauptsächlich auf die Einwendungen beziehen, die gegen den Wegfall der unter b. bezeichneten Bestimmung ausgesprochen worden sind. Ich muß bekennen, daß es sich bei wichtigen Bestimmungen hauptsächlich um eine gewisse Einfachheit und Klarheit handelt; was man aber unter aufreizenden Aeußerungen zu verstehen habe, scheint mir weit populärer zu sein, und von Jedem weit leichter aufzufassen, als was man darunter verstanden wissen will, wenn man sagt: „wenn dabei den genannten Organen Beweggründe oder Absichten untergelegt, oder Eigenschaften beigelegt werden, welche im Publikum Haß oder Verachtung gegen dieselben zu erregen geeignet sind.“ Ich wenigstens könnte mir eine Menge Beispiele denken, wonach Artikel 94 nicht angewendet werden könnte, wohl aber die Bestimmung unter b. im Art. 5. Wir können uns, um nur ein Beispiel anzuführen, doch wohl denken, daß ein Gesetz erschienen ist und dieses öffentlich besprochen wird, und der Verfasser irgend eines Leitartikels die Meinung aufstellt, das Gesetz harmonire nicht mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, und jedenfalls beabsichtige die Regierung, daß man, wenn man das Gesetz lese, dabei nicht an die Verfassung denken möge. Unbedingt würde der Verfasser nach dieser Bestimmung unter b. strafbar sein, und dennoch würde es bei gewissen Fällen, die mir vorschweben, die reinste Wahrheit sein. Meine Herren, wollen wir in Einzelheiten eingehen, so können wir uns dabei an eine historische

Anecdote erinnern. Richelieu, der berühmte und berühmte Cardinal, äußerte gegen Jemanden in Frankreich: er sei überzeugt, er dürfe nur drei Worte sprechen, und nach den bestehenden Gesetzen des Landes werde er ihn des Hochverraths anklagen. Der Befragte wollte dies nicht zugeben und äußerte, wie er es denn machen wolle, wenn er z. B. die drei Worte sage: Eins, zwei, drei. Gut, sagte der Cardinal, Sie haben die Dreieinigkeit gelästert. *Exempla sunt odiosa*, ich will daher auch nicht auf diese Anekdote großes Gewicht legen, jedoch scheint mir so viel gewiß, daß durch diesen Punkt b. eine Rechtsunsicherheit herbeigeführt werden würde, welche ich in unserem Vaterlande nicht wünsche. Wenn einer der Redner geäußert hat, es sei wohl möglich, daß auch ein Unschuldiger durch diese Bestimmung getroffen werden könnte: nun, meine Herren, so muß ich bekennen, wenn ich das Gefühl in der Brust trüge, daß ein Unschuldiger durch eine undeutliche Fassung des Gesetzes getroffen werden könnte, so würde ich meine Zustimmung zu einem solchen Gesetze nimmermehr geben. Wenn er weiter äußerte, das ganze Gesetz sei so zu betrachten wie eine Buße, so gebe ich zu, Buße müssen wir Alle thun, aber wenigstens darf nicht dem Unschuldigen durch ein Gesetz Buße auferlegt werden.

Prinz Johann: Nur wenige Worte will ich mir über einige Bemerkungen, welche geäußert worden sind, erlauben. Zunächst wurden von mehreren Rednern Gründe für den Wegfall der Bestimmung unter b. aus den Zeiten der nunmehr seligen Censur und der ebenfalls seligen Pressverordnung vom 3. Juni entnommen; nun, ich muß bemerken, daß diese Zeiten vorüber sind, und daß dieses Gesetz nicht in den Händen der Polizei, sondern in den Händen der Justizbehörden ist; dies scheint mir doch ein großer Unterschied zu sein. Es hat der letzte geehrte Sprecher zunächst eingeräumt, daß nur die Wahl offen stände zwischen dem Artikel 94 des Criminalgesetzbuchs und der vorliegenden Bestimmung, und er gibt dem Artikel 94 den Vorzug, indem er darin einen größeren Schutz findet. Obgleich er nun gesagt hat: *exempla sunt odiosa*, so will ich doch gegen diese Aeußerung das Beispiel von dem Leitartikel anführen, welches er gegen die Bestimmung des Artikel 5 unter b. des vorliegenden Gesetzentwurfes vorführte. Ich würde die Aeußerung, welche er anführte, allerdings für eine aufreizende halten, denn es liegt darin die Insinuation, daß die Regierung sich nicht an die Verfassung halte; ich halte sie aber nicht durch den jetzigen Artikel 5 des Gesetzentwurfes getroffen, denn sie legt der Regierung nicht Beweggründe und Absichten unter und legt ihr auch nicht hassenswerthe und verachtenswerthe Eigenschaften bei, wie dies doch nach Artikel 5 des Gesetzentwurfes der Fall sein muß, wenn die Aeußerung strafbar sein soll. Ich glaube daher, daß dieser Artikel 5 eine größere Sicherheit gewährt, als Artikel 94 des Criminalgesetzbuchs, denn dieser Artikel zeichnet bestimmte Grenzen vor, und es kann sich Jedermann vor Strafe hüten, wenn er diese Grenzen innehält. In dieser